

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Das Kuratorium des Afro-Asiatischen Institutes in Wien (im folgenden AAI Wien) und die Generalversammlung des Österreichischen Auslandsstudentendienstes (im folgenden ÖAD) haben in ihren Sitzungen vom 5. September 1966 beschlossen, nachstehende Stiftung zu errichten, als deren Stiftungsträger sie in Form einer gleichberechtigten Partnerschaft fungierten.

Die Stiftung wurde mit Bescheid vom 3. Februar 1967, Zahl MA 62 – II/1229/66, für zulässig erklärt.

Die beiden Gründungsorganisationen haben in ihren beschlußfassenden Gremien 1983 (ÖAD) und 2001 (AAI-Wien) entschieden, alle ihre gemäß Stiftbrief aus 1973 zustehenden Rechte an die ÖFSE zu übertragen.

Nunmehr wurde vom Kuratorium eine geänderte Satzung beschlossen.

Der Name „Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe“ wurde mit Beschluss des Kuratoriums vom 26. Juni 2006 auf „Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung – ÖFSE“ geändert.

Die Stiftung wird mit der Neufassung der vorliegenden Stiftungssatzung 2006 ohne Mitwirkungsrechte der Gründungsorganisationen verwaltet.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung - ÖFSE“ und hat ihren Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung sind Betrieb und Aufrechterhaltung eines Forschungs-, Dokumentations- und Informationszentrums in Wien auf gemeinnütziger Grundlage (§ 34 Abs. 1 BAO, BGBl. Nr.194/1961 in der geltenden Fassung) mit der Aufgabe, sich mit den Problemen der internationalen Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit zu befassen. Die Stiftung soll der Förderung des wechselseitigen Verständnisses und der Beziehungen zwischen Österreich und den Entwicklungsländern dienen. Durch geeignete Maßnahmen sollen das Interesse der österreichischen Öffentlichkeit an den Fragen der internationalen Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit gepflegt und den befaßten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Körperschaften und Dienststellen die zur Durchführung einschlägiger Zielsetzungen benötigten Unterlagen geliefert werden.
- (2) Ihre Aufgabe erfüllt die Stiftung mit Hilfe einer Fachbibliothek und einer dokumentations-technisch angelegten Sammlung entsprechender Materialien für Zwecke der Forschung, Beratung und Information sowie der Veröffentlichung einschlägiger Untersuchungen und durch sonstige Aktivitäten.
- (3) Veröffentlichungen der Stiftung erfolgen über Printpublikationen, das Internet und andere Medien.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus der Bibliothek, den dokumentationstechnischen Einrichtungen und Materialsammlungen.
- (2) Die Stiftung kann Legate, Vermächtnisse, Sammlungen, Förderungen, Subventionen, sowie Spenden und andere Zuwendungen annehmen.
- (3) Das jeweilige Vermögen sowie die Erträge und Einnahmen der Stiftung, ihr zufließende Zuwendungen, Subventionen etc., sind ausschließlich für die Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Änderung Stiftungsvermögen
Änderungen in bezug auf die Veranlagung des Stiftungsvermögens sind entsprechend Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetz §14, Absatz 2 (Fassung 1975) der Stiftungsbehörde mitzuteilen und das Einvernehmen herzustellen.

§ 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- (1) Das Kuratorium
- (2) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- (3) Der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin
- (4) Ist kein/keine Geschäftsführer/Geschäftsführerin im Amt, so hat der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin die Agenden bis zur Bestellung eines/einer neuen Geschäftsführers/ Geschäftsführerin wahrzunehmen.
- (5) Ist die Position des/der wissenschaftlichen Leiters/Leiterin unbesetzt, so hat der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin diese Aufgabe bis zur Bestellung einer neuen wissenschaftlichen Leitung wahrzunehmen.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt die Nachbestellung durch die verbleibenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Dauer der Kuratoriumsmitgliedschaft beträgt sechs Jahre; sie kann einmalig verlängert werden.
- (3) Längstens 6 Monate nach Inkrafttreten der Stiftungssatzung hat die Bestellung des Kuratoriums durch das bestehende Kuratorium zu erfolgen.
- (4) Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf eine einschlägige entwicklungspolitische und/ oder wissenschaftliche Qualifikation Bedacht zu nehmen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin auf jeweils sechs Jahre; eine Verlängerung ist möglich.
- (6) Neben den sechs ordentlichen Kuratoriumsmitgliedern können drei außerordentliche Mitglieder mit maximal sechsjähriger Bestelldauer in das Kuratorium aufgenommen werden. Die außerordentlichen Mitglieder sollen Fachleute im Sinn von § 2 (1) der Stiftungssatzung sein. Sie sind nicht stimmberechtigt und können keine Vorsitzfunktion ausüben.

- (7) Das Kuratorium ist – mit Ausnahme der in den § 12 und 13 angeführten Agenden – bei ordnungsgemäßer Einberufung – siehe § 7 (3) – und Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen – soweit nicht anderweitig geregelt – mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin.
- (2) Bestellung und Abberufung des/der wissenschaftlichen Leiters/Leiterin und des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, sowie aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kuratoriums im Sinne von § 5.
- (3) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Kuratoriums und über die Richtlinien der Tätigkeit der Stiftung.
- (4) Genehmigung des jährlichen Voranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie Genehmigung des Tätigkeitsbereiches des/der wissenschaftlichen Leiters/Leiterin und des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
- (5) Bestellung einer externen Prüfung des Jahresabschlusses.
- (6) Entlastung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
- (7) Bestellung und Entlassung des Personals, sofern dies nicht für bestimmte Kategorien dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin übertragen wird.
- (8) Beschlussfassungen über alle Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung, insoweit sie nicht durch Stiftungssatzung oder Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (9) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein schriftliches Protokoll abzufassen, aus welchem die Tagesordnung sowie die jeweiligen Beschlussfassungen hervorgehen.

§7

Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin einen Jahresvoranschlag, einen jährlichen Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht so rechtzeitig vorlegt, dass sie vom Kuratorium bis zum 30. Juni des Folgejahres der Stiftungsbehörde übermittelt werden können.
- (2) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, spätestens bis 15. Juni, eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.
- (3) Die Einberufung des Kuratoriums hat spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin zu erfolgen.
- (4) Den Vorsitz bei der Sitzung des Kuratoriums führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin und bei dessen/deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kuratoriums.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird nach außen vom/von der Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Zeichnungsberechtigt für die Stiftung ist der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin, in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Tätigkeit der Stiftung gemeinsam mit dem/der wissenschaftlichen Leiter/Leiterin, bei Behandlung sonstiger Angelegenheiten gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Das Kuratorium kann dem/der wissenschaftlichen Leiter/Leiterin und dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen, die alleinige oder gemeinsame Zeichnungsberechtigung für die Stiftung übertragen. Alle ein- und ausgehenden Schriftstücke sind von der Geschäftsführung zu erledigen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin besorgt gemäß der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsführung. Er/sie gehört dem Kuratorium nicht an und steht in einem Angestelltenverhältnis zur Stiftung. Bestellung und Abberufung sind im § 6 geregelt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist gegenüber dem Kuratorium für die personelle, finanzielle und organisatorische Leitung der Stiftung verantwortlich.
- (3) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin hat einen Jahresvoranschlag für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr und längstens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss unterliegt zusätzlich einer externen Rechnungsprüfung.
- (4) Gleichzeitig mit dem Jahresvoranschlag ist dem Kuratorium das Arbeitsprogramm für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Mit dem Rechnungsabschluss ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Arbeitsjahr zu legen.

§ 10

Wissenschaftliche Leitung

- (1) Der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin wird vom Kuratorium bestellt, gehört diesem jedoch nicht an und steht in einem Angestelltenverhältnis zur Stiftung. Bestellung und Abberufung sind im § 6 geregelt.
- (2) Dem/der wissenschaftlichen Leiter/Leiterin obliegt die Koordinierung der Forschungs-, Dokumentations- und Informationstätigkeit sowie Programmierung und Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Änderungen der Stiftungssatzung

Änderungen der Stiftungssatzung sind bei Anwesenheit von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums auf Beschluß mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der Stiftung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Kuratoriums beschlossen werden. Für die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses gelten die gleichen Regelungen wie im § 12.

Das vorhandene Vermögen der Stiftung ist gemeinnützigen Institutionen zuzuführen, die entsprechend dem ÖFSE-Auftrag stiftungskonforme Zwecke verfolgen.